31. März 1877.

№ 651.

Verweigerung der Genehmigung zur Anlegung von Fischbehältern in der Gemeinde Wülflingen.

Entwurf und Empfehlung eines Fischbehälters über den Teich bei Wülflingen,

betreffend:

A. Aus Ihrer Zuschrift vom 28. Januar ergibt sich, daß die Gemeinde Wülflingen den Gesuch, es möchte ihr durch Verfügung über den Unterhalt des Teiches bei Seelmoos möglich gemacht werden, daselbst Fischbehälter anlegen zu können. Die fraglichen Fischbehälter sind nämlich durch das Gesetz vom Juni 1876 gesetzlich bedingt worden, so daß sie als nothwendig erscheinen, und durch das letzte Hochwasser sind sie wieder so mitgenommen worden, daß sie nun vollständig müssen hergestellt werden können.

B. Die Direktion des öffentlichen Unterrichts bemerkt:

Die Pläne für einen Umbau liegen bei der Gemeinde und es ist sicher anzunehmen, daß die Leute in ihrem Interesse zur Ausführung gelangen.

Es muß nun schon jetzt darauf Rücksicht genommen werden, wie Fischbehälter über oder neben dem Einlauf der Teichanstalt, welche gegen den Bischwiesgraben geschützt, zu placiren sind. Diese kann nur vollständig durch den jetzigen Teich geschehen und auch sonst ist die Verbauung mit mehr Unbequemlichkeiten verbunden. Ueber den Teich ca. 30 Meter breiten Teich gehört noch